

Landratsamt Tübingen

Abt. Gesundheit
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Kornelia Hödel

Tel.: 07071-207-3325

Fax: 07071-207-3399

E-Mail: heilpraktiker@kreis-tuebingen.de

Unsere Öffnungs- und Sprechzeiten:

Dienstag – Donnerstag 8 – 12 Uhr

Informationsblatt zur Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis

Rechtliche Grundlagen

Wer die **Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin/Arzt approbiert zu sein**, bedarf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde allerdings nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach, oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unberufener gesundheitliche Schäden verursachen kann.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen sowie die Heilpraktiker-Richtlinien des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21.11.2003.

Antragsverfahren

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit, erteilt die Heilpraktiker-Erlaubnis für den Regierungsbezirk Tübingen. Wer seinen Erstwohnsitz in diesem Bezirk hat, kann einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis mit einem besonderen Vordruck stellen, der beim Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit oder im Internet unter dem Link <http://www.kreis-tuebingen.de/Lde/310959.html>, erhältlich ist. **Der Antrag sollte erst dann gestellt werden, wenn eine Teilnahme an der nächsten schriftlichen Kenntnisüberprüfung sicher feststeht. (Prüfungstermine: 3. Mittwoch im Monat März, 2. Mittwoch im Monat Oktober)**

Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker im Regierungsbezirk Tübingen niederzulassen und dies nachweist, kann ebenfalls in der bereits genannten Antragsfrist einen Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis stellen.

Anmeldung	für die März-Überprüfung ist jeweils vom 01.08. - 31.12. des Vorjahres und für die Oktober-Überprüfung vom 01.01. - 31.07. des betreffenden Jahres.
------------------	---

<u>Die Teilnehmerzahl ist auf ca. 100 zu überprüfende Personen pro Kenntnisprüfungsdurchgang begrenzt. Bei Erreichen der Teilnehmerzahl ist ein Annahmeschluss bereits vor dem oben genannten Anmeldeschluss möglich. Über die Teilnahme entscheidet der Antragseingang.</u>

Mit dem Antrag müssen folgende **Unterlagen** vorgelegt werden:

- tabellarischer Lebenslauf,
- einfache Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses,
- einfache Kopie des Schulabschlusszeugnisses (mindestens Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- ärztliches Attest, das zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages nicht älter als 3 Monate ist und wonach Sie in physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen **Ausübung** der Tätigkeit eines Heilpraktikers geeignet sind,
- amtliche Bestätigung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O ("zur Vorlage bei einer Behörde" gemäß § 30 Abs. 5 BZRG; bitte weisen Sie Ihr Bürgermeisteramt darauf hin!!) beantragt ist; dieses darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht älter als 3 Monate sein.

(Wir bitten Sie bei der Übersendung Ihrer Antragsunterlagen auf Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc. zu verzichten.)

Kenntnisüberprüfung

Die Erlaubnis kann erst nach erfolgreicher schriftlicher und mündlicher Kenntnisüberprüfung durch die Abteilung Gesundheit des Landratsamts Tübingen erteilt werden.

Die **schriftliche Kenntnisüberprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März sowie am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), von denen 75% (45 Fragen) innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Überprüfung.

Die **mündlichen Kenntnisüberprüfungen** beginnen ca. 5 - 6 Wochen nach der schriftlichen Überprüfung. Sie werden unter Vorsitz eines Arztes der Abteilung Gesundheit durchgeführt und dauern jeweils ca. 30 - 45 Minuten. Ein Vertreter eines Heilpraktiker Verbandes aus dem Regierungsbezirk Tübingen als Beisitzerin/Beisitzer ist anwesend.

Eine **Wiederholung** der Kenntnisüberprüfung ist möglich. Wer die mündliche Überprüfung nicht bestanden hat, muss bei Wiederholung erneut an einer schriftlichen Überprüfung teilnehmen.

Inhalt der Kenntnisüberprüfung

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie,
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischen Erkrankungen,
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen,
- Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- Bedeutung grundlegender Laborwerte,
- Injektions- und Punktionstechniken,
- Geläufige psychotherapeutische Verfahren.

Auskünfte

Telefonische Auskünfte über das Ergebnis der Kenntnisüberprüfung können von uns grundsätzlich **nicht** beantwortet werden. Sie erhalten aber baldmöglichst das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

Bei allen anderen **Fragen** dürfen Sie sich **innerhalb unserer oben angegebenen Sprechzeiten** gerne an uns wenden.

Informationen zu den eingeschränkten Heilpraktikerüberprüfungen (Psychotherapie, Physiotherapie, Podologie) erhalten Sie auf einem gesonderten Merkblatt.

Gebühren

Im Heilpraktiker-Antragsverfahren gelten derzeit die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze (Gebührenverordnung des Landratsamts Tübingen vom 22.12.2006 in der Fassung der Änderung vom 01.08.2024)

Leistung	Heilpraktiker Kenntnisüberprüfung Allgemein
schriftliche Kenntnisüberprüfung	280 €
Rücknahme bzw. Überprüfung des Antrags nach der schriftlichen Einladung	100 €
Rücknahme oder Verschiebung des Antrags vor der schriftlichen Einladung	70 €
mündliche Kenntnisüberprüfung	310 €
Verschiebung/ Absage der mündlichen Kenntnisüberprüfung	165 €
Ablehnungsverfügung/ Wiedererteilung/ Rücknahme einer Erlaubnis	150 €
Erlaubniserteilung	170 €
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	170 € + 85 € pro angefangene Stunde

Diese Aufstellung dient lediglich Ihrer Information, **bitte bezahlen Sie daher erst nach einer entsprechenden Zahlungsaufforderung!** Die erste Gebührenrechnung erhalten Sie für die schriftliche Kenntnisüberprüfung zusammen mit der Einladung, die nächste mit der Einladung zur mündlichen Kenntnisüberprüfung. Mit Erhalt der Erlaubnisurkunde geht Ihnen die Rechnung über den restlichen Betrag zu.

Stand: 08/2024